

Merz · Fürst und Herrschaft

Fürst und Herrschaft

Der Herzog von Franken und seine
Nachbarn 1470–1519

von
Johannes Merz

R. Oldenbourg Verlag München 2000

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Merz, Johannes:

Fürst und Herrschaft : der Herzog von Franken und seine Nachbarn 1470 - 1519 /
von Johannes Merz. - München : Oldenbourg, 2000

Zugl.: München, Univ., Habil.-Schr., 1999
ISBN 3-486-56508-7

© 2000 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München
Rosenheimer Straße 145, D - 81671 München
Internet: <http://www.oldenbourg-verlag.de>

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier (chlorfrei gebleicht).
Gesamtherstellung: R. Oldenbourg Graphische Betriebe Druckerei GmbH, München
ISBN 3-486-50508-7

Inhalt

Vorbemerkungen	7
I. Thematik und Methode	11
1. Staat und Herrschaft im Alten Reich	11
a) Der „moderne Staat“ als Leitfaden der Forschungsentwicklung	11
b) Aktuelle Tendenzen	16
c) Folgerungen	19
2. Aufgabenstellung und Grundlagen der Arbeit	22
a) Untersuchungsgegenstand	22
b) Quellen und Literatur	26
3. Zur Verfassungsentwicklung in Franken im Spätmittelalter	30
a) Der Raum Franken	30
b) Politische und herrschaftliche Konstellationen	34
c) Der Kampf um die Vorherrschaft	42
d) Wege zur friedlichen Konfliktlösung (ca. 1470–1519)	48
e) Der Umbruch der Reformation und die Neuformierungsphase um 1600	51
II. Herrschaftskonflikte der Würzburger Bischöfe 1470–1519	53
1. Ausgangslage	53
a) Privilegien als Anspruchsvoraussetzung fürstlichen Handelns	53
b) Träger der Politik	62
c) Die Verpfändungen: Mobilisierung und Konzentration der Kräfte	70
2. Herrschaftskonflikte mit den Markgrafen von Brandenburg-Ansbach	72
a) Landgericht, Brückengericht und Geistliches Gericht	74
b) Geistliche Jurisdiktion über Klerus und Klöster	82
c) Die Pfandschaft Kitzingen	93
d) Organisation der Dorfherrschaft zu Ulsenheim	101
3. Herrschaftskonflikte mit den Fürstbäben von Fulda	107
a) Geistliche Jurisdiktion	108
b) Das Gebiet an der Fränkischen Saale	111
c) Die Dorfherrschaft Westheim	116
d) Rhöngebiete	126
4. Herrschaftskonflikte mit den Kurfürsten von Mainz	134
a) Überblick	134
b) Der Guldenzoll zu Balbach	137
5. Programmatik und Praxis fürstlicher Herrschaftsbehauptung in Franken	142
a) Grundpositionen fürstlicher Herrschaftsvorstellungen	142

b) Herrschaft und Raum	152
c) Argumente und Strategien, Recht und Macht	157
d) Zur Rolle der nicht-fürstlichen Gewalten und der Untertanen	164
e) Fürstliche Herrschaft als Primärziel fürstlicher Politik	172
III. Gegebenpositionen und Parallelen im Reich	179
1. Geistliche und weltliche Herrschaft	179
2. Land und Fürstentum	187
IV. Ergebnisse und Folgerungen	199
Quellenanhang	207
Abkürzungen	223
Verwendete Karten	223
Quellen und Literatur	225
Personen- und Ortsregister	259
Sachregister	265
Verzeichnis der Karten	
Die Grenzen der spätmittelalterlichen Diözese Würzburg und ihr Zusammenhang mit naturräumlichen Gegebenheiten	35
Ansbachische und würzburgische Verwaltungssitze zwischen Main, Aisch und Tauber	73
Klöster und Stifte im würzburgisch-ansbachischen Überschneidungsbereich ..	85
Der Streit um das Dorf Ulsenheim	103
Der würzburgisch-fuldische Überschneidungsbereich	109
Der Streit um Westheim	117
Der Streit um die Rhöngebiete	127
Der würzburgisch-mainzische Überschneidungsbereich an der mittleren Tauber	139
Das „Land“ der Würzburger Bischöfe und des Markgrafen Albrecht Achilles ..	149

Vorbemerkungen

In nahezu jedem Handbuch zur deutschen oder europäischen Geschichte ist für den Zeitraum von Spätmittelalter und Früher Neuzeit die Rede von der Entstehung der westeuropäischen Nationalstaaten, von den komplizierten, dezentralen Strukturen des römisch-deutschen Reiches und der Entwicklung von Territorialstaaten auf dem Boden dieses Reiches. Man hat die Anfänge dieser sog. Territorialstaaten seit dem Frühmittelalter, ihre Ausbildung im 13. und frühen 14. Jahrhundert, ihren Verfassungsaufbau und dessen Entwicklung in der frühen Neuzeit in ungezählten Detailstudien herausgearbeitet.

Die vorliegende Arbeit versteht sich im Kontext dieser Bemühungen als ein Beitrag zur Beantwortung der Frage: „Was ist Herrschaft im Alten Reich?“. Sie geht dieser Frage in einem Teilbereich nach, in dem bisher noch wenig gearbeitet wurde: in der Behandlung der grundlegenden Herrschaftsansprüche von Fürsten und ihrer Durchsetzungsmöglichkeit, und dies an der Nahtstelle von Mittelalter und Neuzeit, im späteren 15. und beginnenden 16. Jahrhundert. Untersuchungsgebiet soll die Landschaft „Franken“ sein, wobei im Zentrum das Herzogtum Franken des Bischofs von Würzburg steht. Dabei geht es nicht um die vielbehandelte innere Ausgestaltung der „Territorien“, sondern um die Umschreibung dessen, worin in einer bestimmten Zeit die Herrschaft eines deutschen Fürsten begründet war, wie er seine Herrschaftsrechte im Konfliktfall wahrnahm und wo er – im Wortsinne – an seine Grenzen stieß.

In einem einleitenden Überblick sollen Grundpositionen der Forschung zur Entwicklung der deutschen Fürstentümer umrissen und damit die Themenwahl näher begründet werden. Dem schließt sich die Konkretisierung des Untersuchungsgegenstandes, die Beschreibung der dafür vorliegenden Quellen und der regionalen Forschungsliteratur an. Die räumlichen und zeitlichen Festlegungen werden nochmals sachlich begründet und verbunden mit einer Übersicht über die treibenden Kräfte der Verfassungsentwicklung in Franken im Spätmittelalter und in der beginnenden Neuzeit.

Im Hauptteil werden die wichtigsten herrschaftsbezogenen Streitthemen und Einzelkonflikte vorgestellt und dann in einem systematischen Kapitel die Herrschaftsprogrammatik und Herrschaftspraxis der Würzburger Fürstbischöfe im Vergleich mit den Positionen der Nachbarn analysiert. Ergänzend tritt der Blick auf andere Regionen des Reichs hinzu. Durch diesen Vergleichsansatz klärt sich im abschließenden Kapitel, inwieweit die Ergebnisse allgemeinen Anspruch erheben, regionale Gültigkeit behaupten oder neue Wege für die Forschung weisen können.

Die Arbeit wurde im Frühjahr 1999 abgeschlossen. Für die Drucklegung konnten noch einzelne Verweise auf den Tagungsband „Entstehung und Konsolidierung der Territorien“ (Rheinische Vierteljahrsblätter 63, 1999) sowie auf die Arbeit von Steffen Schlinker über „Fürstenamt und Rezeption“ aufgenommen werden.

Dieses Forschungsprojekt wäre nicht durchführbar gewesen ohne die Unterstützung durch meinen akademischen Lehrer, Herrn Professor Dr. Walter Ziegler (München), der die äußeren Voraussetzungen geschaffen und die Arbeit aufmerksam begleitet hat. Er und Herr Professor Dr. Andreas Kraus gaben auch die ersten Anstöße, die zur Beschäftigung mit der vorstehenden Thematik führten.

Zahlreiche Forscher und Institutionen haben unterstützend gewirkt: Für wertvolle Hilfestellungen und weiterführende Hinweise danke ich besonders Herrn Privatdozent Dr. Karl Borchardt (Würzburg), Herrn Professor Dr. Thomas Frenz (Passau), Herrn Dr. Manfred Hörner (München), Herrn Professor Dr. Ferdinand Kramer (Eichstätt), Herrn Dr. Robert Schuh (Nürnberg) und Herrn Professor Dr. Wilhelm Störmer (München). Den Kolleginnen und Kollegen am Münchner Institut für Bayerische Geschichte danke ich für viele anregende Gespräche, namentlich Herrn Dr. Stephan Deutinger, Herrn Volker Laube M.A., Herrn Dr. Martin Ott, Frau Dr. Sabine Rehm-Deutinger, Herrn Guido Treffler M.A. und Herrn Daniel Schlögl M.A. Förderliche Kontakte zum Würzburger Forschungsprojekt „Das Bild des Krieges im Wandel vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit“ verdanke ich vor allem Herrn Professor Dr. Dietmar Willoweit.

Für die Bereitstellung der Arbeitsgrundlagen in den Archiven in Würzburg, Bamberg, Marburg, Nürnberg, Rom und Wien bin ich den Vorständen und Mitarbeitern zu Dank verpflichtet, namentlich Frau Dr. Ingrid Heeg-Engelhart vom Staatsarchiv Würzburg für die sachkundige Betreuung. Eine besondere Bereicherung brachte mir der Archivaufenthalt in Rom; für die Unterbringung im dortigen Deutschen Historischen Institut und die hervorragenden Arbeitsbedingungen in dessen reichhaltiger Bibliothek sei Herrn Professor Dr. Arnold Esch und seinen Mitarbeitern herzlicher Dank ausgesprochen. Herr Professor Dr. Winfried Schulze (München) ermutigte mich, einen Antrag auf ein Habilitandenstipendium bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu stellen. Für die schnelle Zusage und die sachorientierte Unterstützung durch ein sechzehnmonatiges Stipendium, das erst den Freiraum für die intensive Quellenarbeit geschaffen hat, bin ich der Deutschen Forschungsgemeinschaft ebenso verpflichtet wie für die Gewährung einer Druckbeihilfe für die Publikation. Durch die großzügige Aufnahme am Bellagio Studies and Conference Center (Como/Italien) und die dort herrschenden Arbeitsbedingungen hat die Rockefeller Foundation (New York) die theoretische Durchdringung des Themas befördert.

Die Philosophische Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München hat diese Studie als Habilitationsschrift angenommen. Besonderer Dank gilt den gutachtenden Herrn

Professoren Dr. Peter Landau, Dr. Rudolf Schieffer, Dr. Alois Schmid, Dr. Wilhelm Störmer und Dr. Walter Ziegler. Dem Oldenbourg Verlag und seinem Cheflektor Geisteswissenschaften, Herrn Christian Kreuzer M. A., bin ich für die Aufnahme der Arbeit ins Verlagsprogramm und die angenehme Zusammenarbeit bei der Drucklegung zu Dank verpflichtet.

Steten Zuspruch und vielfältige Hilfe verdanke ich Herrn Dr. Karl-Ulrich Gelberg (München) sowie meiner Familie, die diese Arbeit mitgetragen hat.

I. THEMATIK UND METHODE

1. Staat und Herrschaft im Alten Reich

a) Der „moderne Staat“ als Leitfaden der Forschungsentwicklung

Nach einem von der älteren Forschung gezeichneten und bis heute verbreiteten Bild wurden seit dem 13. Jahrhundert die Grundlagen für die Staatsverfassung Europas entwickelt, wie sie im 19. und frühen 20. Jahrhundert schließlich ausgebildet vorzufinden ist. Demnach entstanden in Westeuropa früh zentral regierte Nationalstaaten, allen voran Frankreich, während die Verhältnisse im römisch-deutschen Reich demgegenüber vom Partikularismus bestimmt waren, der maßgeblich von der Zerstörung des Stauferreiches ausging.¹

An diesem Bild wurden vor allem in den letzten Jahrzehnten kräftige Korrekturen vorgenommen; insbesondere wurde deutlich, daß gerade in Frankreich bis in die Neuzeit hinein keineswegs von einer einheitlichen Entwicklung die Rede sein kann.² Auch das Gefüge des Reiches und seiner Institutionen hat wieder besondere Aufmerksamkeit auf sich gezogen. In den führenden Studien zum Wandel des Spätmittelalters³ von Angermeier,⁴ Moraw,⁵

¹ Vgl. etwa die Formulierung im forschungsgeschichtlich bedeutsamen Werk von W. Schlesinger, *Die Landesherrschaft der Herren von Schönburg*, 1954 (Vorwort): „Der deutsche Staat kommt vom Landesstaate her, er ist nicht von Haus aus Königsstaat wie die Staaten Westeuropas.“, sowie z. B. H. Rabe, *Deutsche Geschichte 1500–1600*, 1991, 103–105 sowie 127: „Die Verfassungsgeschichte der deutschen Territorien kann insofern als Parallele zur Entwicklung der westeuropäischen Nationalstaaten zum Frühabsolutismus gesehen werden, nur daß die Entwicklung in Deutschland eben gerade nicht auf nationaler, sondern auf territorialer Basis gründete.“

² E. Meuthen, *Das 15. Jahrhundert*, ³1996, hier bes. 155.

³ Die folgenden Namen mögen pars pro toto stehen. Speziell zum 15. Jahrhundert ist daneben zu nennen: E. Isenmann, *Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert*, 1980; ders., *Les caractéristiques constitutionnelles du Saint Empire Romain de nation germanique au XV^e siècle*, 1990 (mit weiteren Hinweisen).

⁴ H. Angermeier, *Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter*, 1966; ders., *Die Reichsreform 1410–1555*, 1984; ders., *Das Alte Reich in der deutschen Geschichte*, 1991.

⁵ P. Moraw, *Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung*, 1985; ders., *Über König und Reich*, 1995.

Schubert⁶ und Krieger⁷ wurde der verfassungsgeschichtliche Wandel des Spätmittelalters neu beschrieben⁸ und die Bedeutung der Reichsinstitutionen ebenso hervorgehoben wie z. B. in der zusammenfassenden Darstellung Aretins über das Alte Reich 1648–1806.⁹

Gleichwohl ist die deutsche Verfassungsgeschichte auch heute noch beherrscht von der Vorstellung, daß die eigentliche staatliche Gewalt im Reich zunehmend in die Hände von Fürsten, Adel und Städten gelangte, sich seit dem 15. Jahrhundert ein „frühmoderner Staat“¹⁰ eben auf dieser Ebene ausbildete und spätestens seit dieser Zeit Gestaltungsmöglichkeiten der Reichsorgane zwar immer in unterschiedlichem Maße vorhanden, aber dennoch nie dominierend gewesen seien.¹¹

In großer Intensität wurde deshalb die Frage behandelt, auf welcher Grundlage dieser frühmoderne Staat im Alten Reich entstand und welche Funktionen er ausbildete. Da den deutschen Reichsständen erst 1648 eine eingeschränkte, die volle Souveränität aber nicht vor dem Ende des Alten Reiches zuwuchs, verband sich mit der Diskussion um die Sache schon seit der zeitgenössischen Behandlung in der Staatsrechtslehre des 17. und 18. Jahrhunderts das Ringen um den zutreffenden Begriff. Der 1648 verwendete Begriff der „superioritas territorialis“, deutsch „Landesobrigkeit“, wurde im 18. Jahrhundert ersetzt durch die „Landeshoheit“, und gerade der letztere Begriff bildete den Ausgangspunkt für die systematische Abhandlung des deutschen Territorialstaatsrechts, wie es seine Vollendung durch Johann Jacob Moser fand.¹²

Von der durch die Staatsrechtslehre des 18. Jahrhunderts mit der Beschreibung der „Landeshoheit“ gebildeten Basis ausgehend, richtete sich die im 19. Jahrhundert einsetzende geschichtswissenschaftliche Betrachtung vor-

⁶ E. Schubert, *König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte*, 1979; ders., *Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter*, 1992 (21998); ders., *Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter*, 1996.

⁷ K.-F. Krieger, *Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200–1437)*, 1979; ders., *König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter*, 1992.

⁸ Dabei kam es freilich durchaus zu sehr gegensätzlichen Bewertungen. Vgl. etwa zum Thema der „Reichsreform“ die Besprechung des einschlägigen Werkes von H. Angermeier durch P. Moraw, *Reichsreform und Gestaltwandel der Reichsverfassung um 1500*, 1992 (hier verwendet im Nachdruck, in: ders., *Über König und Reich*, 1995, 277–292).

⁹ K. O. v. Aretin, *Das Alte Reich 1648–1806*, I², II, III, 1997. Vgl. allgemein H. Neuhaus, *Das Reich in der frühen Neuzeit*, 1997, hier bes. 57–63.

¹⁰ Dazu die Hinweise bei Meuthen, *Das 15. Jahrhundert*, 142; W. Conze, *Staat und Souveränität I–II*, 1990.

¹¹ Bei dieser Beurteilung ergaben sich zahlreiche Verschiebungen im einzelnen; zudem wird die Reichsverfassung aufgrund der o.g. neueren Arbeiten wieder positiver gesehen. Dennoch ist im Grundsatz eine große Kontinuität dieser Sichtweise festzustellen. Vgl. generell Meuthen, *Das 15. Jahrhundert*, jeweils Kap. C, als ein neueres Beispiel B. Arnold, *Princes and territories in medieval Germany*, 1991.

¹² Dazu grundlegend D. Willoweit, *Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt*, 1975, hier bes. 121–172. Der Terminus „Landeshoheit“ wurde bereits im 17. Jahrhundert vereinzelt gebraucht, drang aber in dieser Zeit noch nicht durch.

nehmlich auf die Frage nach den Entwicklungsstufen der im 18. Jahrhundert greifbaren Landeshoheit, deren eigentliche Fundamente bereits im Frühmittelalter gesehen wurden. Je nachdem, auf welche Region sich die Forschungen stützten, wurden verschiedene Faktoren herausgearbeitet, die entscheidend für den Auf- und Ausbau der sog. Landeshoheit gewesen seien, vor allem Grafschaftsrechte, Immunität, Grundherrschaft, Vogtei, Wildbann bzw. Forsthoheit, Geleitrechte sowie die vielfältigen Ausformungen der hohen und niederen Gerichtsbarkeit.¹³

Die Kernfrage war dabei die nach der Gewichtung der hohen Gerichtsbarkeit im Gegensatz zur Grundherrschaft, der Niedergerichtsbarkeit und dem Komplex der Vogtei. Nachdem sich seit den 1920er Jahren gegen ältere Anschauungen von der ausschlaggebenden Bedeutung der Grundherrschaft die Lehre von der Gerichtsherrschaft, und zwar in erster Linie der Blutgerichtsbarkeit, als wesentliches Kriterium bei der Ausbildung der Landesherrschaft durchgesetzt hatte,¹⁴ entstand nicht zuletzt aufgrund der neuen Ansätze etwa von Walter Schlesinger¹⁵ und Otto Brunner¹⁶ eine differenziertere Sichtweise, die vor allem von Theodor Mayer¹⁷ und Karl Siegfried Bader¹⁸ in den fünfziger Jahren in Forschungssynthesen eingebracht wurde und bis heute weithin maßgeblich für die wissenschaftliche Meinungsbildung blieb.¹⁹ Generell hat sich dabei die sog. landesgeschichtliche Betrachtungsweise durchgesetzt; die nun entstehenden grundlegenden Monographien konzentrierten sich dezidiert auf historische Landschaften wie Thüringen, Sachsen und Bayern oder auch nur einzelne Teilgebiete.²⁰

¹³ Vgl. zusammenfassend die Beiträge in: H. Kämpf (Hg.), *Herrschaft und Staat im Mittelalter*, 1956.

¹⁴ Vgl. etwa Th. Knapp, *Zur Geschichte der Landeshoheit*, 1932. Forschungsgeschichtlich bedeutsam sind hierfür neben G. v. Below, (*Der deutsche Staat des Mittelalters*, 1914, ²1925; *Territorium und Stadt*, ²1923) die Arbeiten von H. Aubin und E. Frhr. v. Guttenberg, schon wegen ihrer Leitungsfunktion im Institut für Geschichtliche Landeskunde der Rheinlande in Bonn bzw. im Institut für fränkische Landesforschung in Erlangen. Vgl. H. Aubin, *Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen*, 1920; E. Frhr. v. Guttenberg, *Grundzüge der Territorienbildung am Obermain*, 1925; ders., *Die Territorienbildung am Obermain*, 1926.

¹⁵ W. Schlesinger, *Die Entstehung der Landesherrschaft*, 1941 (ND 1964); ders., *Die Landesherrschaft der Herren von Schönburg*, 1954.

¹⁶ O. Brunner, *Land und Herrschaft*, ⁴1959 (= ⁵1965, ND 1990).

¹⁷ Th. Mayer, *Fürsten und Staat*, 1950; ders., *Analekten zum Problem der Entstehung der Landeshoheit*, vornehmlich in *Süddeutschland*, 1952.

¹⁸ K.S. Bader, *Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung*, 1950 (²1978); ders., *Volk, Stamm, Territorium*, 1956.

¹⁹ Vorbildlich in ihrer differenzierten Abgewogenheit ist z. B. die Studie von M. Schaab, *Grundzüge und Besonderheiten der südwestdeutschen Territorialentwicklung*, 1979. Vgl. auch H. Patze, *Die Herrschaftspraxis der deutschen Landesherren während des späten Mittelalters*, 1980; knappe Zusammenfassung des Forschungsstandes bei H. Mitteis/H. Lieberich, *Deutsche Rechtsgeschichte*, ¹⁹1992, 261–278.

²⁰ S. insbes. in Fortführung des Ansatzes von Schlesinger H. Patze, *Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen I*, 1962; H. K. Schulze, *Adelsherrschaft und Landesherrschaft*, 1963; daneben P.-M. Hahn, *Fürstliche Territorialhoheit und lokale Adelsgewalt. Die herrschaftliche Durchdringung des ländlichen Raumes zwischen Elbe und Aller*, 1989. Für die Entwicklung in Bayern: P. Fried, *Herrschaftsgeschichte der altbayerischen Landgerichte Dachau und*

Die Entwicklung in Franken spielt dabei insofern eine wichtige Rolle, als unter dem dominierenden Einfluß von Hanns Hubert Hofmann in der Frühzeit der Arbeit am Historischen Atlas von Bayern²¹ für Franken die These von der ausschlaggebenden Bedeutung der Vogtei für die Herrschaftsbildung entwickelt wurde. Hofmann ging dabei stark von den Erkenntnissen aus, die er in seiner Dissertation über das mittelfränkische Herzogentum²² gewonnen hatte. Diese Perspektive wurde ergänzt durch die Rezeption von Reichspublizisten und Beamtentraktaten des 18. Jahrhunderts, die in seinen grundlegenden Schriften als Kronzeugen auftauchen.²³ Mit den Autoren des 18. Jahrhunderts einig im Bemühen, die zersplitterte Territorienwelt Frankens auf einen Begriff der Staatlichkeit zu bringen, übernahm Hofmann deren Schlüsselwort „Landeshoheit“ und definierte als Grundlage dieser Landeshoheit die mit der Grundherrschaft verbundene Vogtei. Für die in der Staatsrechtsliteratur des 18. Jahrhunderts beschriebenen rechtlichen Grundlagen dieser fränkischen Ausformung der Landeshoheit führte er den Begriff des „Reichsterritorialstaatsrechts fränkischer Observanz“ in die Geschichtswissenschaft ein.²⁴

Entscheidend für die neuere Forschung bis heute wurde es, daß Hofmann zwar seine Aussagen und deren quellenmäßige Fundierung vornehmlich aus den Verhältnissen des 18. Jahrhunderts bezog, in seinen forschungsgeschichtlich wirksamen Publikationen jedoch so stark akzentuierte, daß der Entwicklungsaspekt weit zurücktrat. „Grundlage der Territorienbildung bleiben alenthalben Vogtei und Grundherrschaft“²⁵; Dieser ohne zeitliche Eingrenzung formulierte Kernsatz, inhaltlich gleichlautend mehrfach vorgetragen,²⁶

Kranzberg, 1962; ders., *Grafschaft, Vogtei und Grundherrschaft*, 1963. Vgl. als besonders gelungenes neueres Beispiel einer differenzierten Darstellung und vergleichenden Perspektive der Konstituierung und Verdichtung fürstlicher Herrschaft: Ph. Robinson, *Die Fürststube St. Gallen und ihr Territorium 1463–1529. Eine Studie zur Entwicklung territorialer Staatlichkeit*, 1995. – In den genannten Arbeiten spiegelt sich die Forschungsentwicklung, deren Blickrichtung sich zunehmend vom frühen zum späten Mittelalter verschoben hat.

²¹ Er verfaßte in der Reihe I die Hefte 1 (Höchststadt–Herzogentum, 1952), 2 (Neustadt–Windsheim, 1953), 4 (Nürnberg–Fürth, 1954) und 8 (Gunzenhausen–Weißenburg, 1960); Heft 3 (Stadtsteinach, 1953, gemeinsam mit E. Frhr. v. Guttenberg), sowie ganz überwiegend die bisher vorliegenden vier Hefte in der Reihe II, die sich mit den Verhältnissen in Franken am und seit dem Ende des Alten Reichs befassen. Vgl. im einzelnen die Übersicht in W. Volkert/W. Ziegler, *Im Dienst der bayerischen Geschichte*, 1998, 217 f sowie zu Hofmann ebd. im Personenregister s.v.

²² *Herzogentum*. Die Geschichte eines Grenzraumes in Franken, 1950.

²³ Vgl. die eigenen Hinweise Hofmanns „auf die bislang viel zu wenig ausgewertete staatsrechtliche Literatur des Barock“: ders., *Adelige Herrschaft*, 47 Anm. 9; vgl. ebd. 6 Anm. 13, 8f, 55f und passim.

²⁴ Vgl. H. H. Hofmann, *Adelige Herrschaft*, 11, 55; ders., *Territorienbildung* (1971), 284; R. Schuh, *Das vertraglich geregelte Herrschaftsgemeinschaft*, 1995, 140.

²⁵ H. H. Hofmann, *Franken*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* 1 (1971) 1192–1201, hier 1195.

²⁶ Vgl. im forschungsgeschichtlich zentralen Aufsatz von H. H. Hofmann (*Territorienbildung*, 1971, bes. 289–292) die starke Betonung von Grundherrschaft und Vogtei auch für das 14. Jahrhundert.

in der Handbuchliteratur übernommen²⁷ und auch in der Grundlagenforschung des Historischen Atlas von Bayern immer wieder axiomatisch vorge-tragen,²⁸ vermengte somit Anfänge, Elemente und Ergebnisse fürstlicher Herrschaftsbildung. Die von Hofmann selbst in größeren Abhandlungen angebrachte Differenzierung, daß seine Feststellung erst ab dem 16. Jahrhundert gelte,²⁹ ging dadurch verloren.

Daneben ist zu beobachten, daß bisher auf der Suche nach dem Wesen der „Landeshoheit“ vor allem deren Elemente seziert und differenziert beschrieben wurden. Die strukturelle Verschiedenartigkeit der Herrschaftsträger kam dabei jedoch vielfach zu wenig in den Blick, so z. B. die durchaus relevanten Standesunterschiede zwischen Fürsten, Grafen und Herren sowie dem niederen Adel.³⁰

Die Tatsache, daß etwa ein Sechstel des Reichsgebietes von geistlichen Fürsten regiert wurde, die zudem am Königshof eine maßgebliche Rolle spielten, wurde zwar gelegentlich hervorgehoben,³¹ in der Forschungspraxis jedoch weitgehend vernachlässigt.³² Es fehlt nicht nur eine neuere vergleichende Monographie zum geistlichen Fürstentum, auch die Unterschiede der geistlichen Herrschaftsgebilde von den dynastischen³³ sind bisher noch nicht systematisch herausgearbeitet.³⁴

²⁷ A. Gerlich, Grundlagen der Territorienbildung, 1971 (= 21979): „Auch die hohe Gerichtsbarkeit war nur ein Hoheitsrecht neben anderen und noch nicht einmal das wichtigste“ (269); „Die spätmittelalterliche Vogtei, sie selbst ein Verschmelzungsprodukt, wurde zum tauglichsten Instrument der Landesherren für den Bau ihrer Territorien“ (272); vgl. auch R. Endres, Staat und Gesellschaft 1500–1800, 1997, 702–704.

²⁸ Vgl. z.B. H. Wagner, Mellrichstadt, 1992, 83: „Grundlage aller Territorialstaatlichkeit ist in Franken die Vogtei.“

²⁹ H. H. Hofmann, Adelige Herrschaft, passim, insbes. 48f und 64; ders., Freibauern, Freidörfer, Schutz und Schirm im Fürstentum Ansbach, 1960, 218, 247.

³⁰ Vgl. die Kritik bei D. Willoweit, Spätmittelalterliche Staatsbildung, 1996, 29. Durch seine profunden rechtshistorischen Analysen (s. dazu teilweise das Literaturverzeichnis sowie insbes. ders., Deutsche Verfassungsgeschichte, 1992) hat Dietmar Willoweit der verfassungsgeschichtlichen Forschung entscheidende Anstöße gegeben, denen auch die vorliegende Arbeit verpflichtet ist.

³¹ S. zuletzt Schubert, Fürstliche Herrschaft, 6–9.

³² So selbst bei Schubert, Fürstliche Herrschaft, z.B. 77–80 (Residenzenbildung) oder 82–87 (transpersonale Herrschaftslegitimation).

³³ Zur einschlägigen Forschung vgl. J. Kunisch (Hg.), Der dynastische Fürstenstaat, 1982.

³⁴ Vgl. zur Forschungslage die Beiträge von P. Moraw und V. Press, Geistliche Fürstentümer, 1983; A. Schindling, Reichskirche und Reformation, 1987; W. Ziegler, Die Hochstifte des Reichs im konfessionellen Zeitalter 1520–1618, 1992; E. Wolgast, Hochstift und Reformation, 1995. Als Gesamtbild eines geistlichen Fürstentums vgl. W. Wüst, Das Fürstbistum Augsburg in der Frühen Neuzeit, 1997.

b) Aktuelle Tendenzen

Bei der Betrachtung der neuesten Monographien zum Themenkreis der „Landeshoheit“ verstärkt sich die Feststellung eines insgesamt doch recht einseitigen Forschungsfortschritts. So kommt etwa anhand badischen Materials die Mikrostudie von Thomas Simon über das Verhältnis von Grundherrschaft und Vogtei für das zu diesem Thema in neuerer Zeit kaum an den Quellen untersuchte Spätmittelalter zum eindeutigen Ergebnis, daß die Ortsvogtei bzw. die Summe von Ortsvogteien die unabdingbare Voraussetzung für die Territorienbildung gewesen sei, soweit es sich nicht um reine Usurpation oder um die Integration mediater Ortsherrschaften in ein ständisch bestimmtes Herrschaftsgebiet gehandelt habe. Die Blutgerichtsbarkeit sei hingegen zweitrangig und für die Ausbildung territorialer Herrschaftsformen nicht zwingend erforderlich gewesen.³⁵ Die sehr lehrreiche und eindringende Quelleninterpretation leidet jedoch darunter, daß abweichend vom allgemeinen Titel nur ein eng begrenztes Gebiet untersucht und die Ergebnisse der allgemeinen verfassungs- und landesgeschichtlichen Forschung nur selektiv diskutiert werden, so daß die Frage nach der Relevanz der Ergebnisse Simons noch zu beantworten ist.

Demgegenüber verweist Jörg Meyn am sächsischen Beispiel „im Anschluß an von Below erneut auf die Bedeutung der Grafschaft als Grundlage der Landesherrschaft“,³⁶ aber auch darauf, „daß machtpolitische Auseinandersetzungen rivalisierender Territorialherren über die Verteilung der Grundlagen und damit über Erfolge und Mißerfolge beim Aufbau der Landesherrschaft entschieden.“ Schließlich habe erst der Besitz von Grundherrschaften den nötigen Rückhalt für die Stellung des Landesherrn in seinem Territorium gegeben.³⁷ Besonders auffällig ist auch hier die Isolation des Untersuchungsgegenstandes, denn Fragen etwa nach dem Alter oder den besonderen Bedingungen der Herrschaftsbildung im Vergleich mit anderen Gebieten werden nicht gestellt.³⁸

Abgesehen von den Thesen H. H. Hofmanns und seiner Nachfolger sowie weniger Detailstudien wurde also die Frage nach den Grundlagen der „Landesherrschaft“ oder „Landeshoheit“ in der Forschung der letzten Jahrzehnte kaum und dann zumeist in überkommenen Bahnen behandelt.³⁹ Deziidierte

³⁵ Th. Simon, Grundherrschaft und Vogtei, 1995. Untersuchungsgegenstand ist das Gebiet der kleinen Markgrafschaft Hachberg-Sausenberg (1503 in der Markgrafschaft Baden aufgegangen); zum Vergleich werden einige Fallstudien aus dem benachbarten Vorderösterreich gegenübergestellt.

³⁶ J. Meyn, Vom spätmittelalterlichen Gebietsherzogtum zum frühneuzeitlichen „Territorialstaat“: Das askanische Herzogtum Sachsen 1180–1543, 1995, 178f.

³⁷ Ebd. 179.

³⁸ Vgl. auch P. Moraw, Die Entfaltung der deutschen Territorien im 14. und 15. Jahrhundert, 1984, 68; Schubert, Fürstliche Herrschaft, 51f.

³⁹ Zu den letzten großen wissenschaftlichen Publikationen in dieser Richtung gehört der Sammelband: H. Patze (Hg.), Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, 2 Bde, 1970/71; vgl. neuerdings G. Chittolini/D. Willoweit (Hg.), Hochmittelalterliche Territorialstrukturen in Deutschland und Italien, 1996. Das Großunternehmen des Historischen Atlas von Bayern

Aussagen sind im allgemeinen vorsichtigen Formulierungen gewichen, die sich an die Synthesen von Mayer und Bader anlehnen.⁴⁰ Daß dem vieldiskutierten Problem auch ausgewichen wird, zeigt der insgesamt herausragende einschlägige Band in der Enzyklopädie deutscher Geschichte von Ernst Schubert, der sich nicht mit der Frage nach der Entstehung der Landesherrschaft aufhält, sondern voraussetzungslos mit ihrer Beschreibung einsetzt.⁴¹

Dieses Verfahren ist zur Zeit vorherrschend. Die gegenwärtigen Bemühungen um die deutsche Herrschafts- bzw. die frühmoderne Staatsbildung konzentrieren sich allenthalben auf die Frage nach dem Ausmaß dieser Herrschaft, der Durchsetzungsfähigkeit von Innovationen und der Rolle einzelner Faktoren, etwa die Funktionsweise des Lehnswesens, das Eindringen des römischen Rechts, die Entwicklung der Gesetzgebung, die Modernisierung der Verwaltung oder die Begleiterscheinungen der Konfessionalisierung.⁴² Die Wirkungszusammenhänge der „Territorialherrschaft“ werden in zahllosen landes- und regionalgeschichtlichen Arbeiten in breiter Themenvielfalt untersucht, etwa die Bedeutung von Domkapiteln⁴³ und Adelsverbänden,⁴⁴ der strukturelle und personelle Verwaltungsapparat der Territorien⁴⁵ und in besonderem Maße die Entwicklung der Landstände als vielfach konstitutiver

hat zwar bislang viele Einzelergebnisse hervorgebracht, aber noch keine Synthese gefunden. Vgl. die Forschungsberichte in: A. Kraus (Hg.), *Land und Stamm, Reich und Nation*, 1984 (P. Fried, W. Volkert, W. Wüst, W. Ziegler).

⁴⁰ In diesem Sinne etwa die Überarbeitung durch F. Machilek, in: Gerlich/Machilek, *Staat und Gesellschaft*, 541f (gegenüber dem Text von A. Gerlich in den ersten Auflagen, s.o. Anm. 27). Vgl. den systematisierenden Überblick von D. Willoweit, *Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft*, 1983, 66–81.

⁴¹ Schubert, *Fürstliche Herrschaft*; nur indirekt nimmt Schubert in den forschungsgeschichtlichen Kapiteln Stellung, vgl. ebda 62, 67f. S. auch unten Anm. 55.

⁴² Vgl. Krieger, *Lehnshoheit*, 5f; Schubert, *Fürstliche Herrschaft*; Moraw, *Entfaltung*; B. Diestelkamp (Hg.), *Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte*, 1990; H. Schilling, *Konfessionskonflikt und Staatsbildung*, 1981; ders., *Die Konfessionalisierung von Kirche, Staat und Gesellschaft*, 1995. Als Beispiel A. Wolf, *Gesetzgebung in Europa 1100–1500. Zur Entstehung der Territorialstaaten*, 21996, hier 24: „Die Gesetzgebung hat die europäischen Territorialstaaten in wesentlichen Elementen überhaupt erst geschaffen. Insofern ist die Geschichte der Gesetzgebung eine Geschichte von Entstehung und Organisation des modernen Staates“; in dieser Linie liegt auch das Erkenntnisinteresse der neuesten Arbeit von St. Schlinker, *Fürstenamt und Rezeption*, 1999, hier bes. 18.

⁴³ Vgl. etwa G. Fouquet, *Das Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter* 1987; M. Hollmann, *Das Mainzer Domkapitel im späten Mittelalter*, 1990; K. Maier, *Das Domkapitel von Konstanz und seine Wahlkapitulationen*, 1990. Übergreifende Hinweise bei G. Christ, *Selbstverständnis und Rolle der Domkapitel in den geistlichen Territorien des alten deutschen Reiches in der Frühneuzeit*, 1989; ders., *Bischof und Domkapitel von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts*, 1992.

⁴⁴ V. Rödel, *Reichslehnswesen, Ministerialität, Burgmannschaft und Niederadel*, 1979; K. Andermann, *Studien zur Geschichte des pfälzischen Niederadels im späten Mittelalter*, 1982; H.-P. Baum, *Der Lehenhof des Hochstifts Würzburg im Spätmittelalter (1303–1519)* [un gedr. Habilschrift Würzburg 1990]. Vgl. auch R. Endres, *Adel in der Frühen Neuzeit*, 1993.

⁴⁵ Vgl. z.B. den Forschungsüberblick bei C. van den Heuvel, *Beamtenschaft und Territorialstaat*, 1984, S. 30–50.

Teil von Herrschaftsbildung und Herrschaftspraxis;⁴⁶ nicht zuletzt hat hier auch die herkömmliche Form der biographisch orientierten Darstellungen ihren Platz.⁴⁷ Insgesamt ist dabei das 15. Jahrhundert im Vergleich zu den früheren und späteren Jahrhunderten trotz der herausragenden neueren Ansätze schon rein quantitativ schlecht erforscht.

Dagegen finden Beziehungen *zwischen* den verschiedenen Herrschaftsträgern im Alten Reich im Einklang mit der Erkenntnis, daß die Zeit der Gegenreformation und Konfessionalisierung einen wichtigen Einschnitt im Staatsbildungsprozeß darstelle, der den sog. Absolutismus⁴⁸ vorbereitete,⁴⁹ erst für diese Zeit stärkere Beachtung. Während Außenbeziehungen gewöhnlich nur in der Analyse einzelner konkreter Konflikte und der daraus ableitbaren politischen Entwicklungen analysiert werden,⁵⁰ war „Außenpolitik“ vor dem Dreißigjährigen Krieg und Westfälischen Frieden in bezug auf die deutschen Fürstentümer bisher kaum ein eigener Untersuchungsgegenstand, ein Faktum, das allmählich zur Kenntnis genommen wird.⁵¹ Dieser Forschungstrend, der sich vordergründig zurecht auf die Verfassungswirklichkeit des Alten Reiches berufen kann, widerspricht jedoch der leicht greifbaren Beobachtung, daß etwa den benachbarten Herrschaftsträgern eines Fürsten im „offenen System“ des Spätmittelalters potentiell eine größere Rolle für seinen eigenen Herrschaftsbereich zukommt als in der späteren Phase der „geschlossenen Staaten“.⁵² Daß die Beziehungen von Herrschaftsträgern am Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit vom Versuch der klaren Abgrenzung

⁴⁶ Vgl. z.B. Dahlmann-Waitz 39/3278–3287, 260/801–862; als neueres Beispiel zu Stand und Perspektiven der Forschung W. Ziegler (Hg.), *Der bayerische Landtag*, 1995.

⁴⁷ R. Stauber, *Herzog Georg von Bayern-Landshut und seine Reichspolitik*, 1993; M. Fuhs, *Hermann IV. von Hessen. Erzbischof von Köln 1480–1508*, 1995; R. Seyboth, *Die Markgräflertümer Ansbach und Kulmbach unter der Regierung Markgraf Friedrichs des Älteren (1486–1515)*, 1985; H. Noflatscher, *Glaube, Reich und Dynastie. Maximilian der Deutschesmeister (1558–1618)*, 1987.

⁴⁸ Dazu H. Duchhardt, *Das Zeitalter des Absolutismus*, 3¹⁹⁹⁸, bes. 159–165; R. Asch/H. Duchhardt (Hg.), *Der Absolutismus – ein Mythos?*, 1996.

⁴⁹ H. Schilling, *Die Konfessionalisierung im Reich. Religiöser und gesellschaftlicher Wandel in Deutschland zwischen 1555 und 1620*, 1988, hier bes. S. 6.

⁵⁰ Selbst in eher theoretischen Überlegungen geht es fast ausschließlich um das „Oben“ und „Unten“, nicht um das Neben- oder Gegeneinander von Herrschaft. Vgl. etwa A. Lütke, *Herrschaft als soziale Praxis*, 1991, 9–63.

⁵¹ Allerdings vornehmlich bezogen auf das Reich: P. Moraw (Hg.), *„Bündnissysteme“ und „Außenpolitik“ im späteren Mittelalter*, 1988; D. Berg, *Deutschland und seine Nachbarn 1200–1500*, 1997; vgl. auch H. Duchhardt (Hg.), *Zwischenstaatliche Friedenswahrung in Mittelalter und Früher Neuzeit*, 1991; C. Lutter, *Politische Kommunikation an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. Die diplomatischen Beziehungen zwischen der Republik Venedig und Maximilian I. (1495–1508)*, 1998; P. Frieß, *Die Außenpolitik der Reichsstadt Memmingen in der Reformationszeit (1517–1555)*, 1993. Für das Verhältnis Reich – Fürstenherrschaft: Stauber, *Herzog Georg*.

⁵² Dazu neuerdings ähnliche Beobachtungen des Herausgebers in: E. Riedenauer (Hg.), *Landeshoheit. Beiträge zur Entstehung, Ausformung und Typologie eines Verfassungselements des römisch-deutschen Reiches*, 1994, bes. 1f. Vgl. in diesem Sinne die älteren Ansätze einer Verknüpfung von „inneren“ und „äußeren“ Aspekten fürstlicher Politik, z.B. S. v. Riezler, *Geschichte Baierns III*, 1889.

von Herrschaftsbereichen bestimmt sind und damit ein besonderes Gewicht haben, wird von der Forschung zwar generell erkannt,⁵³ aber nicht näher ausgeführt.

Während also die „Staatlichkeit“ von Herrschaftsgebieten im Reich vor dem 17. Jahrhundert vornehmlich durch die Binnenanalyse eben dieser Herrschaftsgebiete untersucht wird, bildet die Außenpolitik ab dieser Zeit nicht nur einen Schwerpunkt der Forschung, sondern die Staatlichkeit definiert sich nun wesentlich aus dem Kriterium der Fähigkeit zu eigener Außenpolitik.⁵⁴

Daneben ist zu beobachten, daß die „Entstehung der Landesherrschaft“ heute häufig unausgesprochen als ein Vorgang angesehen wird, der im wesentlichen vor dem Spätmittelalter lag, so daß sich „Spätmittelalter“- und „Frühneuzeit-Historiker“ damit nicht befassen müssen.⁵⁵ Gleichzeitig mehrten sich jedoch die Darstellungen, die mit einem breit definierten Staatsbegriff arbeiten und ihn für ganz verschiedene Epochen verwenden, etwa „Hausordnung und Staatsbildung“⁵⁶ im 14., „Konfessionskonflikt und Staatsbildung“⁵⁷ im 16./17. oder „Staatsbildung als Gesellschaftsreform“⁵⁸ im 19. Jahrhundert. Demnach wäre die „Entstehung der Landesherrschaft“ ein einmaliger, hochmittelalterlicher Vorgang, die – ein Herrschaftsobjekt bereits prinzipiell voraussetzende – „Staatsbildung“ dagegen ein permanenter Prozeß.⁵⁹ Diese historiographische Praxis führt umso mehr zu Unklarheiten, weil in bezug auf die so unterschiedlich definierten und untersuchten Herrschaftsgebilde ohne chronologische Differenzierungen häufig die Rede von der „Landeshoheit“ ist, wie dies auch im neuesten, ausdrücklich diesem Thema gewidmeten Werk geschieht.⁶⁰

c) Folgerungen

Nach dem Postulat Otto Brunners sind die modernen Termini der Geschichtswissenschaft auf ihre Funktion hin zu befragen und mit den Quellen-

⁵³ Schubert, Grundprobleme, 196–204.

⁵⁴ Aretin, Das Alte Reich I, 34, 57–61 u. passim.

⁵⁵ Vgl. Schubert (wie Anm. 41). – Hier wird über die scheinbar unüberwindliche Epochengrenze 1500 hinaus die Problematik der inzwischen weit verbreiteten wissenschaftsorganisatorischen Trennung von Hoch- und Spätmittelalter sichtbar.

⁵⁶ H.-D. Heimann, Hausordnung und Staatsbildung. Innerdynastische Konflikte als Wirkungsfaktoren der Herrschaftsverfestigung bei den wittelsbachischen Rheinpfalzgrafen und Herzögen von Bayern. Ein Beitrag zum Normenwandel in der Krise des Spätmittelalters, 1993.

⁵⁷ H. Schilling, Konfessionskonflikt und Staatsbildung. Eine Fallstudie über das Verhältnis von religiösem und sozialen Wandel in der Frühneuzeit am Beispiel der Grafschaft Lippe, 1981.

⁵⁸ P. Nolte, Staatsbildung als Gesellschaftsreform. Politische Reformen in Preußen und den süddeutschen Staaten 1800–1820, 1990.

⁵⁹ So letzteres explizit für die Zeit vom Hochmittelalter bis ins 19. Jahrhundert bei P. Corrigan/D. Sayer, The Great Arch. English State Formation as Cultural Revolution, 1985.

⁶⁰ Riedenaier, Landeshoheit. Das Buch kommt ohne Definition des Begriffs „Landeshoheit“ aus, der von den meisten Autoren für die gesamte Zeit des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit ohne Problematisierung angewandt wird. Vgl. dagegen etwa die allgemeine Kritik

begriffen zu konfrontieren.⁶¹ Die modernen, heute gängigen Begriffe „Territorialstaat“, „Landesherrschaft“, „Landeshoheit“, „frühmoderner Staat“ entspringen wesentlich der beschriebenen Sicht vom „modernen Staat“ als teleologischem Endpunkt einer jahrhundertelangen Entwicklung und dem Versuch, diese Genese nachzuvollziehen.⁶² Wenn man von der Abfolge dieser Begriffe und dem damit implizierten Stufenmodell der Verfassungsgeschichte absehen will, ist man also zunächst auf die Beobachtung der Quellensprache angewiesen.⁶³ Dies soll in der vorliegenden Untersuchung geschehen. Vorab ist festzuhalten, daß als allgemeine Begriffe der Forschung, die sich dabei auf breite Quellenbelege stützen kann, die Formelpaare „Herr – Herrschaft“⁶⁴ und „Fürst – Fürstentum“⁶⁵ eine wesentliche Erscheinung der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Verfassungsgeschichte⁶⁶ bezeichnen.

Hinzu kommt, daß die nur aus dem besonderen Interesse des 19. Jahrhunderts für den modernen und souveränen Staat erklärbare,⁶⁷ oftmals nach „innen“ gerichtete Behandlung der „Territorialgeschichte“ unter evolutionistischen Gesichtspunkten ebenso wie die aufgeklärte Trennung von Kirche und Staat zuweilen zur Vernachlässigung wesentlicher historischen Entwicklungen und deren Erforschung geführt hat. Dies wird schon an den zwei großen

von Schubert, Fürstliche Herrschaft, 52–57. Zur Untauglichkeit des Begriffs „Landeshoheit“ für die Zeit vor 1648 schon H. H. Hofmann, Adelige Herrschaft, 64f Anm. 96; Willoweit, Rechtsgrundlagen, 170 Anm. 191.

- ⁶¹ Brunner, Land und Herrschaft (1959) 116, 163. Dieser Hinweis bezieht sich darauf, daß dieses Postulat von Brunner historiographisch wirksam aktiviert wurde und in der aktuellen Geschichtswissenschaft zumindest theoretisch konsensfähig ist. Historiographiegeschichtliche Studien zum Werk Brunners: Incontro su Otto Brunner, 1987. Zur Kritik an Brunners eigener Arbeit neuerdings auch: G. Algazi, Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter, 1996.
- ⁶² Vgl. etwa H. H. Hofmann (Hg.), Die Entstehung des modernen souveränen Staates, 1967; zu den internationalen Bemühungen um den „modernen Staat“ vgl. etwa N. Coulet/J.-P. Genet (Hg.), L'état moderne: Le droit, l'espace et les formes de l'état, 1990, sowie die Reihe: W. Blockmans/J.-P. Genet (Hg.), The origins of the modern state in Europe, A-F, 1995–1998.
- ⁶³ Dazu auch R. Koselleck, Begriffsgeschichtliche Probleme der Verfassungsgeschichtsschreibung, 1983, hier bes. 12.
- ⁶⁴ D. Willoweit, Herr, Herrschaft, in: Lexikon des Mittelalters 4 (1989) 2176–2179. Dem folgend soll hier der Begriff „Herrschaft“ im weiteren Sinne verstanden werden „als ein rechtlich begründeter Anspruch auf fremdes Tun, mit welchem Befehls-(Gebots-)befugnisse meist verbunden sein werden.“ (ebd. 2177). Vgl. auch P. Moraw, Herrschaft im Mittelalter, 1982. Zur Kritik an der rechtlichen Begründung des Herrschaftsanspruchs, die freilich auf den Bedeutungsgehalt der verwendeten Begriffe „Herrschaft“, „Landesherrschaft“ und „Landeshoheit“ nicht eingeht und die Standesunterschiede zwischen den „Herren“ nicht thematisiert: Algazi, Herrengewalt, 1996.
- ⁶⁵ G. Theuerkauf, Fürst, in: HRG 1 (1971) 1337–1351; E. Schubert, Reichsfürsten, in: Lexikon des Mittelalters 7 (1995) 617f.
- ⁶⁶ Zum Verfassungsbegriff: Gegenstand und Begriffe der Verfassungsgeschichte, 1983; H. Mohnhaupt, Verfassung, 1990. Unter „Verfassung“ wird in dieser Arbeit die Organisation von Herrschaft verstanden.
- ⁶⁷ Klassisch: E.-W. Böckenförde, Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert, 1961. Auch Max Weber ist im Kontext dieses Denkens zu sehen: A. Anter, Max Webers Theorie des modernen Staates, 1995.

Themenkomplexen beim Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit deutlich: der sog. Reichsreform und der Reformation.

Die „Reichsreform“ läßt sich allgemein als Ringen der Verfassungskräfte des 15. und frühen 16. Jahrhunderts um ihren Anteil an der institutionellen Gestalt des Reiches beschreiben.⁶⁸ Dabei spielten z. B. die Reichsfürsten erst ab den 1470er Jahren eine wichtigere Rolle.⁶⁹ Deren Verhalten war maßgeblich geprägt von „territorialen“ Interessen.⁷⁰ Wie kann demnach das Agieren der Fürsten im Reichsgefüge erklärt werden, wenn nicht bekannt ist, wie sie selbst ihre Herrschaft definierten, auf welchen Wegen sie diese durchsetzten und welche Wege ihnen versperrt waren? Fürstliche Herrschaft muß also sowohl in ihrem Selbstverständnis gedeutet als auch zum Reich in Bezug gesetzt werden, von dem diese Herrschaft ihren Ausgang nahm und auf das sie einwirkte. Dasselbe gilt für die Zeit der Reformation, die sich in ihrer konkreten Ausformung in erster Linie als „territorialpolitisches“ Ereignis vollzog.⁷¹ In einem breit angelegten Unternehmen wurde die Durchführung oder Verhinderung der Reformation in einem Großteil der deutschen Fürstentümer jetzt untersucht,⁷² doch kommt dabei infolge der Forschungsentwicklung auch hier die Frage nach dem Selbstverständnis der Herrscher, ihren politischen Zielen und deren Handlungsrahmen teilweise zu kurz. Daß der Zustand der deutschen Fürstentümer zu Beginn der Reformation weithin unbekannt ist, dokumentiert sich z. B. darin, daß in einer großen Studie zum Thema „Hochstift und Reformation“ – ganz im Sinne der Trennung von Kirche und Staat – die geistliche Komponente des „Bischof-Fürsten“ dezidiert ausgeklammert wird,⁷³ obwohl gerade sie bzw. ihre Auswirkungen in den Jahrzehnten vor der Reformation zu den wichtigeren politischen Themen gezählt hatte.⁷⁴

Die Erforschung der sog. deutschen Territorien darf demzufolge nicht nur den Prozeß der Herrschaftsgenese isolieren, sondern muß ebenso Herrschaftsgrundlagen und -möglichkeiten jeweils im Kontext der Zeit untersuchen und interpretieren. Da bisher ersteres im Vordergrund stand, wird in der vorliegenden Arbeit ein Ansatz gewählt, der eher in Form eines Quer-

⁶⁸ Zum Forschungsstand Krieger, König, Reich und Reichsreform; A. Laufs, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 4 (1990) 732–739.

⁶⁹ P. Moraw, Fürstentum, Königtum und „Reichsreform“ im deutschen Spätmittelalter, 1986, 130f.

⁷⁰ H. Angermeier, Begriff und Inhalt der Reichsreform, 1958, hier bes. 193f, 203–205.

⁷¹ A. Schindling/W. Ziegler (Hg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung, 7 Bde, 1989–1997, hier das Vorwort zu I, 1989; vgl. W. Ziegler, Territorium und Reformation. Überlegungen und Fragen, 1990.

⁷² Wie vorige Anm.

⁷³ Wolgast, Hochstift, hier 11: „Die Amtsfunktion als Diözesanbischof und die Spiritualienkompetenzen des geistlichen Reichsfürsten sind aus der Untersuchung ausgeklammert worden.“

⁷⁴ Vgl. A. Werminghoff, Neuere Arbeiten über das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland während des späten Mittelalters, 1908, bes. 167, 179–183; J. Hashagen, Zur Charakteristik der geistlichen Gerichtsbarkeit vornehmlich im Spätmittelalter, 1916, sowie etwa den Text der Gravamina von 1521 (RTA Jüngere Reihe II, 1896, 661–718).

schnittes eine bedeutsame Phase (ca. 1470–1519) näher betrachtet, wobei freilich die auch innerhalb dieses Ausschnittes wirksame Dynamik nicht übersehen werden soll.

2. Aufgabenstellung und Grundlagen der Arbeit

a) Untersuchungsgegenstand

Die Leitfragen der Untersuchung lauten in prinzipieller Formulierung:

- Wie definiert ein Fürst bzw. seine Regierung um 1500 die eigene Herrschaftskonzeption?
- Welche Mittel werden im Konflikt mit anderen Fürsten eingesetzt, um diese Konzeption zu verwirklichen?
- Wie verhalten sich theoretischer Anspruch und praktische Ergebnisse zueinander?

Nicht die isolierte Längsschnittanalyse der Entwicklung von Herrschaft im Alten Reich, sondern eine in den Kontext der Zeit gestellte Teiluntersuchung eines begrenzten Ausschnittes (ca. 1470–1519) soll im Mittelpunkt stehen. Dieser Zeitabschnitt wird in Abschnitt I.3 als eigenständige Epoche in Franken herausgearbeitet; er wurde auch deshalb gewählt, weil er von der Forschung u. a. im Kontext der Reichsreform, der Rezeption von römischem Recht und Humanismus sowie der Vorgeschichte der Reformation zwar vielfach thematisiert, aber relativ wenig bearbeitet ist. Mit dieser querschnittartigen Darstellung soll also nicht zuletzt ein Beitrag zum besseren Verständnis jenes Prozesses geleistet werden, der die deutschen Fürstentümer zwischen dem geistigen, wirtschaftlichen und rechtlichen Wandel des 15. Jahrhunderts und den Einflüssen der Reformation auf eine neue Grundlage stellte.⁷⁵

⁷⁵ Auf die Diskussion um die „Epochengrenze“ um 1500 sei hier nicht eingegangen, vgl. dazu die Hinweise bei E. Pitz, *Mittelalter*, in: *Lexikon des Mittelalters* 6 (1993) 684–687; F. Graus, *Epochenbewußtsein im Spätmittelalter und Probleme der Periodisierung*, 1987; H. E. Bödeker/E. Hinrichs, *Alteuropa – Frühe Neuzeit – Moderne Welt? Perspektiven der Forschung*, 1991; R. Vierhaus (Hg.), *Frühe Neuzeit – Frühe Moderne?*, 1992. – Daß diese Epochengrenze für das Untersuchungsziel heuristisch ohne Belang ist, muß beim gegenwärtigen Stand der Epochen-Diskussion nicht näher ausgeführt werden. Dagegen ist zur konkreten Abgrenzung des Untersuchungszeitraumes von Interesse, daß nach P. Moraw das „Zeitalter“ von 1470 bis gegen 1520, das zugleich eine „Epoche starker Beschleunigung“ gewesen sei, „als eigene Einheit zu Unrecht zu wenig beachtet“ werde: ders., *Nord und Süd in der Umgebung des deutschen Königtums im späten Mittelalter*, 1990, 56f mit Anm. 18; vgl. ders., *Von offener Verfassung*, 19, 183, 389–394, 411, 417. Aus sozialgeschichtlicher Sicht spricht P. Blickle von einer „Übergangsepoche zwischen Mittelalter und Neuzeit“, die etwa von 1470/80 bis 1525 gereicht habe: ders., *Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300–1800*, 1988, bes. 21f, 25, 65f. Die zeitliche Eingrenzung dieser Arbeit ist freilich nicht aus diesen allgemeinen Feststellungen, sondern aus den Entwicklungen im Untersuchungsgebiet abgeleitet (vgl. I.3).

Den Fragen nach dem Herrschaftsverständnis der Fürsten und seiner Tragfähigkeit in den Jahrzehnten um 1500 soll im Unterschied zu den gängigen Forschungsansätzen, die entweder vom Verhältnis des Reichs zu seinen Gliedern oder aber den Binnenstrukturen letzterer ausgehen, durch die Analyse von Herrschaftskonflikten zwischen Fürsten nachgegangen werden. Dieser Methode liegt die Überlegung zugrunde, daß sich das Herrschaftsverständnis nirgendwo so klar fassen läßt wie in der unmittelbaren Auseinandersetzung konkurrierender Herrschaftsträger, die hier ihre Grundüberzeugungen und Argumente formulieren und gegnerische Ansprüche abwehren mußten. Es liegt auf der Hand, daß man dadurch der politisch wirksamen Situation näher kommt als durch die Auswertung der sekundären Herrschaftsvorstellungen von theoretischen Rechtstraktaten,⁷⁶ pädagogischen Schriften und Fürstenspiegeln,⁷⁷ Chroniken⁷⁸ oder der Dichtung,⁷⁹ die zwar vielfach von den Herrschenden angeregt wurden und wiederum auf diese einwirkten, deren Urheber jedoch zumeist nicht direkt an den politischen Aktionen beteiligt waren.⁸⁰ Voraussetzung für diesen Ansatz ist freilich, daß die Auseinandersetzungen tatsächlich argumentativ und nicht nur rein militärisch verliefen und daß sie in irgendeiner Form dokumentiert sind.

Das gewählte Untersuchungsgebiet Franken bietet dafür hervorragende Ausgangsbedingungen: Aufgrund eines einigermaßen ausgewogenen Kräfteverhältnisses bestand eine politisch offene Situation, zumindest in der Zeit nach der unmittelbaren militärischen Konfrontation; ab etwa 1470 bewegten sich die Konflikte für mehr als ein halbes Jahrhundert weitgehend in nicht militärisch verlaufenden Formen. Es existiert hier eine sehr breite Überlieferung von Urkunden und Akten, die teilweise schon recht früh einsetzt und detailliert Auskunft über die zwischen den benachbarten Fürsten strittigen Materien gibt. Die hier dokumentierten Konfliktfälle (zeitgenössisch: Gebrechen, Irrungen) lassen sich allgemein beschreiben als Streit um rechtliche und fiskalische Zuständigkeiten, über die sich die benachbarten Fürsten in Form von Korrespondenzen und Schlichtungsverhandlungen auseinandersetzten.

⁷⁶ Das Standardwerk von Willoweit, *Rechtsgrundlagen*, hat zwar die politischen Entwicklungen im Blick, beruht jedoch auf der Auswertung juristischer Literatur; es gilt daher das Urteil: „Die Transferierung staatsrechtlicher Begriffe der Wissenschaft in die Wirklichkeit des Fürstentums ist noch nicht untersucht.“ (Schubert, *Fürstliche Herrschaft*, 83). Vgl. auch D. Wyduckel, *Princeps Legibus Solutus. Eine Untersuchung zur frühmodernen Rechts- und Staatslehre*, 1979 sowie den Überblick bei J. Miethke, *Politische Theorien im Mittelalter*, 1993 (mit weiterf. Literatur).

⁷⁷ W. Berges, *Die Fürstenspiegel des hohen und späten Mittelalters*, 1938; B. Singer, *Die Fürstenspiegel in Deutschland im Zeitalter des Humanismus und der Reformation*, 1981. Zum Forschungsstand: *Lexikon des Mittelalters* 4 (1989) s.v. Fürstenspiegel (H.H. Anton, U. Schulze). Vgl. auch L. Schrader, *Der Herrscher nach Erasmus von Rotterdam*, 1990.

⁷⁸ H. Patze (Hg.), *Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein im späten Mittelalter*, 1987; für die aktuelle Forschung vgl. z. B. B. Studt, *Fürstenhof und Geschichte*, 1992.

⁷⁹ H. Fehr, *Vom Fürstenstand in der deutschen Dichtung des Mittelalters*, 1954.

⁸⁰ Vgl. T. Struve, *Die Entwicklung der organologischen Staatsauffassung im Mittelalter*, 1978, hier bes. 318f. Diese Einschätzung der Interpretationsmöglichkeiten der genannten Quellengruppen soll freilich die vielfältigen Ergebnisse der diesbezüglichen Forschung nicht in Abrede stellen.

Das im einzelnen noch vorzustellende Quellenmaterial ist derart umfangreich, daß es nicht nur die Beantwortung der Leitfragen zuläßt, sondern schon durch seine Existenz die außerordentliche zeitgenössische Bedeutung der Materie anzeigt. Ein Beispiel mag dies veranschaulichen: Von 1492 bis 1508 stritten sich die Fürsten von Würzburg und Fulda um die Herrschaft über das Dorf Westheim. In dieser Zeit entstanden über 600 Briefe und 20 Verhandlungsprotokolle, die sich mit diesem Thema beschäftigten. Den Fürsten und ihren wichtigsten Ratgebern war die Problematik also nicht nur generell bewußt, sondern sie haben sie für besonders bedeutsam gehalten und sich kontinuierlich damit beschäftigt.

In dieser Arbeit ist die Untersuchung der „nachbarlichen Gebrechen“ freilich nur Methode, nicht Selbstzweck. Deshalb liegt der Schwerpunkt weder auf den Formen der Konflikte,⁸¹ noch auf den Funktionsweisen der Kommunikation,⁸² sondern auf den Rückschlüssen, die sich aus dem dadurch entstandenen Quellenmaterial für die gestellten Leitfragen gewinnen lassen. Diese zielen auch nicht auf die Phänomenologie des „Normalfalls“ fürstlicher Herrschaftsbildung, der die bislang schon mit großem Erfolg betriebene systematische oder deskriptive Behandlung der Entstehung und Entwicklung von Herrschaftsformen und Herrschaftsgebieten entspricht.⁸³ Der „Ausnahmefall“ fürstlicher Herrschaftsbildung, als der sich der Herrschaftskonflikt zwischen Fürsten darstellt, bringt vielmehr Grundsätze zur Geltung, die im „Normalfall“ nicht reflektiert oder zumindest nicht verbalisiert wurden. Durch die Isolierung der entscheidenden Elemente für das Herrschaftsverständnis der Fürsten und für dessen Tragfähigkeit kann somit die Herrschaftspolitik in ihren Intentionen und Methoden insgesamt besser erfaßt werden, als dies mit den bisher untersuchten Quellen möglich war.

Die überbordende Quellenmenge, die Fragestellung und die Methode lassen es sowohl unerwünscht wie undurchführbar erscheinen, alle Konflikte zwischen den fränkischen Fürsten und ihren Nachbarn in ihrer Komplexität zu beschreiben. Ebenso wenig können aus der selektiven Auswertung von Einzelfällen generelle Schlußfolgerungen gezogen werden; dies ist auch der

⁸¹ Zu den neueren Ansätzen in der mittelalterlichen Konfliktforschung: J. Fried (Hg.), Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter, 1996; G. Althoff, Spielregeln der Politik im Mittelalter, 1997; A. Black, Harmony and Strife in Political Thought c. 1300–1500, 1994. – Zur Theoriebildung in der Politikwissenschaft: E. Weede, Konfliktforschung, 1986. – Zum konkreten Verlauf von Herrschaftskonflikten und ihrer Lösung im 15. Jahrhundert vgl. die ohne großes Echo gebliebene Pilotstudie von I. Most, Schiedsgericht, rechtlicheres Rechtgebot, ordentliches Gericht, Kammergericht. Zur Technik fürstlicher Politik im 15. Jahrhundert, 1958.

⁸² Zur Kommunikationsforschung bietet die Gebrechen-Überlieferung ein hervorragendes Quellenmaterial. Zur allgemeinen Forschungssituation vgl. H.-D. Heimann (Hg.), Kommunikationspraxis und Korrespondenzwesen im Mittelalter und in der Renaissance, 1998; Lutter, Politische Kommunikation. Einen diplomatiegeschichtlichen Überblick bietet M. Anderson, The Rise of Modern Diplomacy 1450–1919, 1993.

⁸³ In diesem Sinne z.B. für die Mainzer Herrschaft: G. Christ, Erzstift und Territorium Mainz, 1997. Nach diesem Prinzip verfährt auch das umfassendste herrschaftsgeschichtliche Forschungsunternehmen in Deutschland, der Historische Atlas von Bayern. Vgl. zu diesem Volkert/Ziegler, Im Dienst der bayerischen Geschichte, 80–84, 213–219.

Hauptgrund dafür, daß von der vergleichenden Behandlung einiger beliebiger Beispiele von fürstlichen Herrschaftskonflikten im Reich abgesehen wurde. Vielmehr mußte ein arbeitsökonomisch vertretbares Vorgehen gefunden werden, mit dem sowohl die zeitgenössische Relevanz der behandelten Konfliktfälle abgesichert als auch ausreichend vergleichbares Material geboten wird. Diese Arbeit geht deshalb von der schon rein geographisch zentralen Fürstengestalt in Franken aus, dem Bischof von Würzburg, der mit den Ressourcen und dem politischen Potential seines Bistums seit dem Hochmittelalter zu den bedeutenderen, wenn auch nicht den führenden Reichsfürsten zählte und bis zum Ende des Alten Reichs den Titel eines Herzogs von Franken beanspruchte.⁸⁴ In möglicher Vollständigkeit werden dessen Herrschaftskonflikte mit zwei sehr unterschiedlichen Nachbarn behandelt, und zwar den Fürstentümern Ansbach/Kulmbach⁸⁵ sowie der (Fürst-)Abtei Fulda. Während ersteres Gebilde weltlich war, eine spätmittelalterliche Schöpfung, in den Machtgrundlagen Würzburg mindestens ebenbürtig und durch die Markgrafen in eine weitgespannte Reichspolitik eingebunden, war letzteres geistlich (aber kein Bistum), mit einer Tradition seit der Karolingerzeit, relativ klein und reichspolitisch schon seit dem Hochmittelalter eher abstinent. Gleichzeitig liegen hier neuere Forschungen vor, die teilweise vorzügliche Studien zu den Verhältnissen um 1500 bieten und insgesamt wenigstens eine einigermaßen gesicherte Grundlage abgeben (s. unten b). Der methodischen Kontrolle der hier erzielten Ergebnisse dient die Untersuchung eines der Hauptkonflikte Würzburgs mit dem Erzbistum Mainz, das als Sitz des vornehmsten geistlichen Kurfürsten und Metropolitans des Würzburger Suffraganbistums nochmals eine veränderte Konstellation bieten, freilich aufgrund des ungenügenden Forschungsstandes nicht in gleicher Intensität wie Ansbach und Fulda einbezogen werden kann. Nicht behandelt werden die

⁸⁴ Zur Relevanz des „Regionalismus“ als „territorial nicht fixierbare Einheit ..., die Fürsten und Große eines Gebietes als gemeinsame Raumbasis empfanden“: Schubert, König und Reich, 315–320, Zitat 316. Vgl. auch V. Press, Franken und das Reich in der Frühen Neuzeit, 1992, 331, der für das 15. Jahrhundert feststellt, daß Franken „ein relativ geschlossenes, von außen wenig beeinflusstes politisches System darstellte“ – mit Ausnahme des Königtums, das jedoch seit König Sigismund nur aus der Ferne einwirkte.

⁸⁵ Es gibt zwei Fürstentümer der fränkischen Zollern, das Oberland um Kulmbach/Bayreuth mit Zugehörungen um Neustadt/Aisch und Erlangen sowie das Unterland um Ansbach (vgl. I.3). Ihre korrekte Bezeichnung lautet zeitgenössisch Burggraftum Nürnberg, in der Forschung Markgraftum Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach. Ersteres wies weitaus die meisten unmittelbaren Berührungspunkte zu Würzburg auf; allerdings waren die beiden zollerischen Fürstentümer in der untersuchten Zeit zumeist in einer Hand (Ausnahme: 1486–1495; zudem fungierte Neustadt/Aisch 1486–1512 als Witwensitz für Markgraf Albrechts Gattin Anna). Von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, werden hier demnach die Auseinandersetzungen zwischen Würzburg und Ansbach betrachtet. – Seit der Übernahme der Markgrafschaft Brandenburg bezeichnen sich alle fränkischen Zollern als Markgrafen, obwohl ihre Fürstenwürde in Franken auf der Burggrafschaft Nürnberg beruhte. In der Folgezeit wurde der Markgrafentitel auch auf diese bezogen, die im Unterschied zu einer echten Markgrafschaft in den frühneuzeitlichen Quellen und in der modernen Forschung überwiegend als „Markgraftum“ bezeichnet wird. Im folgenden wird der Einfachheit halber zumeist die Bezeichnung „(Fürstentum) Ansbach“ bzw. „Kulmbach“ verwendet.

Konflikte Würzburgs mit anderen Nachbarn oder dieser untereinander (Sachsen, Bamberg, Deutscher Orden). Auch die fränkischen Grafen und Herren können nicht berücksichtigt werden; sie konnten als Angehörige des Hochadels zwar durchaus beachtliche Herrschaften bilden, doch waren diese im zeitgenössischen Verständnis von minderer Qualität. Die Untersuchung der auch hier vorhandenen Herrschaftskonflikte ist für die angestrebten prinzipiellen Erkenntnisse nicht notwendig und muß schon aus arbeitsökonomischen Gründen der konkreten Einzelforschung überlassen werden. Aus methodischer Sicht fehlt lediglich die Konstellationsanalyse eines Herrschaftskonflikts zwischen zwei weltlichen Fürsten, die für Franken jedoch schon deshalb nicht durchführbar ist, weil es hier nirgends zwei einander benachbarte weltliche Fürstentümer im Vollsinn gab; dieser Aspekt soll deshalb im abschließenden Vergleichsabschnitt berücksichtigt werden.

In diesem abschließenden Kapitel soll auch – zumindest in einer überblicksartigen Betrachtung der Forschungsliteratur – die Frage nach der Relevanz der am fränkischen Material gewonnenen Erkenntnisse in anderen Regionen des Reiches gestellt und damit die allgemeine Tragfähigkeit der Ergebnisse überprüft werden. Nicht unwichtig, aber sekundär erscheint demgegenüber und im Hinblick auf die Leitfragen die Rolle des niederen Adels und der Städte, doch soll der Ertrag der neueren einschlägigen Publikationen einbezogen werden.

b) Quellen und Literatur

Hauptquelle der Untersuchung sind die Gebrechenbücher der Würzburger Kanzlei, die aufgrund der kontinuierlichen, oft jahrzehntelangen Auseinandersetzungen mit den Nachbarn in Form chronologisch aufgebauter Kopialbücher zusammengestellt wurden.⁸⁶ Teilweise stammen die Abschriften noch aus dem 15. Jahrhundert, in Buchform gebracht wurden sie wohl in den 1520er Jahren.⁸⁷ Die originale Überlieferung ist nirgends in vergleichbarer Breite und Geschlossenheit vorhanden.⁸⁸ Die äußerst umfangreiche Quellenreihe der Gebrechenbücher besteht vornehmlich aus Verhandlungsprotokollen und Briefen sowie den einschlägigen Verträgen, beginnt mit Konfliktfällen seit der Mitte des 15. Jahrhunderts mit den mächtigeren Nachbarn Ansbach, Mainz und Bamberg und wird in einem „Schub“ etwa im Zeitraum 1490–1520 auf die übrigen größeren Nachbarn ausgeweitet (Fulda, Henne-

⁸⁶ Sie wurden bis ins späte 16. Jahrhundert fortgeführt und dann durch speziellere Sachakten abgelöst. Die frühesten Gebrechenbücher, insbesondere das sog. Liber hadrorum (Stb. 717) vereinen in sich noch recht heterogene, weder sachlich noch chronologisch klar geordnete Sammlungen; vgl. hierzu die Analyse von Quirin, Einführung (s.u. Anm. 101).

⁸⁷ Th. Frenz, Kanzlei, Registratur und Archiv des Hochstifts Würzburg im 15. Jahrhundert, 1984, 145.

⁸⁸ Fragmentarische Überlieferung z. B. in StAWü, Miscell. 1030 (betr. Ansbach); ebd. 2907 (betr. Mainz); StAWü, Ger. Hammelburg 1351 (betr. Fulda).

berg, Wertheim).⁸⁹ Ursache für die Entstehung der Gebrechenbücher war also der akute praktische Bedarf, der – wie die Überprüfung anhand der partiell erhaltenen Original- sowie der Gegenüberlieferung zeigt – zu einer sehr sorgfältigen Sammlung und Abschreibetätigkeit führte, die seit den 1490er Jahren ein gewisses Maß an Vollständigkeit beanspruchen kann. Die Anlage dieser Serie wurde bereits vom fürstbischöflichen Sekretär und Archivar Lorenz Fries⁹⁰ in seiner „Hohen Registratur“ beschrieben, die in nahezu realenzyklopädischer Form Themen, Inhalte und Begriffe des gesamten Würzburger Archivs im frühen 16. Jahrhundert erschließt.⁹¹

Die Gegenüberlieferung ist jeweils sehr unterschiedlich ausgeprägt. Während für Mainz teilweise die Konzepte des Auslaufs und die Ausfertigungen des Einlaufs sowie eine Reihe von Aktenauszügen des 16. Jahrhunderts erhalten sind,⁹² was eine Verifizierung der Würzburger Kopialüberlieferung ermöglicht, bietet Fulda nur verstreute Registereinträge in seinen „Kopiaren“.⁹³ Für Ansbach sind sowohl „Gebrechenbücher“⁹⁴ als auch Konzepte und Ausfertigungen⁹⁵ vorhanden, so daß hier die Überlieferung besonders dicht ist.

Insgesamt bietet diese Quellengruppe der Gebrechenbücher bzw. -akten den großen methodischen Vorteil, daß durch ihren dialogischen Charakter – im Gegensatz zu kanzleiinternen Aufzeichnungen wie z. B. Urbaren – genau erkennbar wird, über welche Rechte sich die streitenden Parteien einig waren, wo die Interpretation differierte und wo Ansprüche grundsätzlich abgewiesen wurden.

Die somit überwiegend kopiale Hauptüberlieferung, deren Art und Umfang die Bedeutung der Materie für die Zeitgenossen verdeutlicht, wird er-

⁸⁹ Einschlägig für diese Arbeit sind für Ansbach vor allem die Stb. 717, 720, 721 und 722; für Fulda Stb. 725 und 729; für Mainz Stb. 739, 740 und 745. Bei den Gebrechenbüchern handelt es sich i. d. R. um Foliobände mit jeweils rund 600 beschriebenen Seiten.

⁹⁰ Zu Leben und Werk vgl. die Hinweise bei U. Wagner/W. Ziegler (Hg.), Lorenz Fries (1489–1550), 1989.

⁹¹ Teiledition der Einleitung der „Hohen Registratur“ bei A. Schäffler, Die Urkunden und Archivbände des hochstiftisch würzburgischen Archivs im 16. Jahrhundert, 1886, 35–43 (aus Stb. 1010, 1011, 1013); vgl. auch L. Rockinger, Magister Lorenz Fries zum fränkisch-würzburgischen Rechts- und Gerichtswesen, 1870; A. Schäffler, Die „hohe Registratur“ des Magisters Lorenz Fries, 1873. Zum Würzburger Archivwesen des Spätmittelalters vgl. neben Frenz, Kanzlei, auch W. Scherzer, Die Anfänge der Archive der Bischöfe und des Domkapitels zu Würzburg, 1977; ders., Die fürstbischöfliche Kanzlei zu Würzburg und der Weg von den Urkunden zu den Akten, 1992.

⁹² StAWü, Mainzer Regierungsarchiv K 274/38, 277/69, 280/151.

⁹³ Am wichtigsten im StAMr sind die Kopiare K 436 und 438 sowie einige Einzelstücke im Fuldaer Urkundenarchiv. Einschlägiges bietet daneben u. a. der Bestand 90b Grenzakten, der bei der Neuverzeichnung des Bestandes 90b (Reichsabtei Fulda, Auswärtige Angelegenheiten) nicht berücksichtigt wurde und über ein Verzeichnis des 19. Jahrhunderts nur unzureichend erschlossen ist. – Vgl. die knappe Übersicht bei B. Jäger, Das geistliche Fürstentum Fulda, 1986, 6f. Die schlechte Archivsituation für Fulda beruht auch auf großen Verlusten schon des 16. Jahrhunderts: H. Philippi, Das Schicksal des Fuldaer Stiftsarchivs, 1970.

⁹⁴ Dies ist die Serie der „Würzburger Bücher“ im Staatsarchiv Nürnberg.

⁹⁵ Sie sind, soweit erhalten, zumeist im Staatsarchiv Bamberg im Bestand C 3 (Hofrat Ansbach-Bayreuth) zu finden.